Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 45 Ausgegeben Danzig, den 20. Mai 1935

Inhalt

121

Verordnung

betreffend die Leistung von Abschlagszahlungen auf Hypotheken und Grundschulden.

Vom 18. Mai 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 61, 63 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Gläubiger von Hypotheken einschließlich der ihnen zugrunde liegenden Forderungen und von Grundschulden — eingetragen auf im Gebiet der Freien Stadt Danzig belegenen Grundstücken —, die

a) auf Grund der Dritten Rechtsverordnung über die Senkung von Zinsen vom 22. September 1933 (G. Bl. S. 441), abgeändert durch die Verordnungen vom 28. Oktober 1933 (G. Bl. S. 512), 21. Dezember 1933 (G. Bl. S. 627), 9. März 1934 (G. Bl. S. 165), 21. April 1934 (G. Bl. S. 279), 26. November 1934 (G. Bl. S. 770)

gestundet sind oder

b) — vorbehaltlich der Ausnahme des Abs. 2 — auf Grund von Gesetzen, Satzungen und Verträgen

nicht fällig sind, können bei dem Amtsgericht beantragen, daß dem Schuldner neben der Zahlung von Zinsen und gesetzlichen oder vertraglichen Jahresleistungen (Amortisationen) die Zahlung von Teilbeträgen auf die Kapitalschuld in monatlichen oder vierteljährlichen Raten aufgegeben wird.

Auf Hypotheken einschließlich der ihnen zugrunde liegenden Forderungen und auf Grundschulden, die der Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933 (G. Bl. S. 441) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1934 (G. Bl. S. 449), abgeändert durch die Verordnungen vom 18. September 1934 (G. Bl. S. 703), 19. September 1934 (G. Bl. S. 707), 23. Oktober 1934 (G. Bl. S. 731), 26. November 1934 (G. Bl. S. 770), 11. Dezember 1934 (G. Bl. S. 819), 30. März 1935 (G. Bl. S. 496), 11. April 1935 (G. Bl. S. 623) unterliegen, findet die in diesen Verordnungen getroffene Regelung keine Anwendung.

§ 2

Voraussetzung für eine Anordnung aus § 1 ist, daß das Einkommen des Gläubigers aus den Zinsen der Hypotheken (Grundschuld), Jahresleistungen und aus sonstigen Einnahmen zu seinem und seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen Lebensunterhalt bei bescheidener Lebensführung nicht hinreicht, die Anordnung zur Anwendung einer Notlage des Gläubigers dringend erforderlich erscheint und die Zahlung dem Schuldner zugemutet werden kann.

Das Amtsgericht soll eine Anordnung aus § 1 nur treffen, wenn das Einkommen des Gläubigers:

a) aus den Zinsen der Hypothek (Grundschuld) und anderen Hypotheken (Grundschulden) 800,— Gulden,

b) aus den Zinsen von Hypotheken (Grundschulden) und anderen Einnahmen 1200,— Gulden

im Jahre nicht übersteigt. Unterstützungen auf Grund des Rentnergesetzes oder anderen Bestimmungen sind bei der Berechnung der vorstehenden Beträge außer Ansatz zu lassen.

§ 3

Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das belastete Grundstück gelegen ist oder der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Auf übereinstimmenden Antrag des Gläubigers und des Schuldners hat das angerufene Amtsgericht die Sache an das von beiden bezeichnete Amtsgericht zu verweisen.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 28. 5. 1935.)

§ 4

Das Verfahren richtet sich nach freiem Ermessen des Amtsgerichts; es kann alle Maßnahmen im Rahmen der Zivilprozeßordnung anordnen, die zur Klärung und Entscheidung der Sache zweckmäßig sind.

Das Amtsgericht soll beiden Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme geben, sie, soweit tunlich, in mündlicher Verhandlung anhören und auf einen gütlichen Ausgleich hinwirken. Kommt ein solcher Ausgleich, der die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs hat, nicht zustande, so setzt das Amtsgericht die Abschlagszahlungen durch Beschluß fest. Das Amtsgericht soll die Leistung von Abschlagszahlungen auf bestimmte Zeit begrenzen; die Regelung soll sich auf nicht weniger als sechs Monate und nicht über den 1. Oktober 1936 hinaus erstrecken.

§ 5

Die Entscheidungen des Amtsgerichts bedürfen keiner Begründung; sie unterliegen keiner Anfechtung.

§ 6

Das Verfahren vor dem Amtsgericht ist gebührenfrei; das Amtsgericht kann jedoch von den Beteiligten die Erstattung von Schreibgebühren nach Maßgabe des deutschen Gerichtskostengesetzes verlangen.

§ 7

Aus den vor dem Amtsgericht abgeschlossenen Vergleichen und den Entscheidungen findet die Zwangsvollstreckung nach Maßgabe des achten Buches der Zivilprozeßordnung statt.

§ 8

Die in der Verordnung über landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 22. März 1935 (G. Bl. S. 490) angeordneten Beschränkungen der Zwangsvollstreckung gelten nicht für die auf Grund dieser Verordnung durch Vergleich oder Entscheidung zu leistenden Abschlagszahlungen.

§ 9

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 18. Mai 1935 in Kraft.

Der Senat wird ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Verordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er kann, soweit er es zur Erreichung des Zweckes dieser Verordnung für erforderlich hält, allgemeine Vorschriften ergänzenden und abändernden Inhalts treffen.

Danzig, den 18. Mai 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Huth Dr. Wiercinski-Keiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.